

Satzung über die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Nutzung öffentlicher Einrichtungen
2. IN DER FASSUNG VOM:	26.03.2018
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANNTGEMACHT AM:	28.03.2018
5. INKRAFTTRETEN:	01.04.2018

Inhaltsübersicht

- § 1 - Gegenstand der Satzung
- § 2 - Eigentümer / Betreiber
- § 3 - Widmung / Zweck
- § 4 - Benutzungsrecht
- § 5 - Gebühr/Miete
- § 6 - Inkrafttreten



Nutzung öffentlicher Einrichtungen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 – 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung Dietzenbach am 23.03.2018 folgende Satzung über die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Kreisstadt Dietzenbach beschlossen.

§ 1 - Gegenstand der Satzung

- 1) Gegenstand dieser Satzung ist, in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 19 I HGO, die Bereitstellung von kulturell, sozial oder dem Sport gewidmeten öffentlichen Einrichtungen.
- 2) Einrichtungen in diesem Sinne sind:
 - Darmstädter Straße 7, Heimatmuseum
 - Darmstädter Straße 7, Stadtbücherei
 - Justus-von-Liebig-Straße 19, Haus der Integration
 - Marktstraße 2a, Altenwohnanlage Wolfgang Thuring Haus
 - Offenthaler Straße 81, Sportzentrum Waldstadion Rathenaustraße 16, Feuerwehrmuseum
 - Rodgaustraße 1, Philipp-Fenn-Halle
 - Rodgaustraße 9, Bildungshaus
 - Siedlerstraße 66, Seniorenzentrum Steinberg
 - Wilhelm-Leuschner-Straße 33, Stadtteilzentrum
- 3) Die städtischen Einrichtungen werden im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses Vereinen, Verbänden, Parteien, Privatpersonen, Gesellschaften und sonstigen Institutionen überlassen.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 2 - Eigentümer / Betreiber

Die Kreisstadt Dietzenbach ist Eigentümer und Betreiber der unter §1(2) genannten gewidmeten öffentlichen Einrichtungen

§ 3 - Widmung / Zweck

Heimatmuseum

Das Heimatmuseum dient dem Zweck der Verwirklichung von variablen Ausstellungskonzepten, insbesondere der Aufgabe Zeugnisse der heimatlichen Kultur- und Naturgeschichte durch geeignete Maßnahmen vor Verfall zu schützen



und zu erhalten und diese Zeugnisse durch die Ausstellungskonzepte zugänglich und den Bürgern verständlich zu machen.

Stadtbücherei

Die Stadtbücherei der Stadt Dietzenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stadtbücherei ist die Förderung der Volksbildung.

Haus der Integration

- 1) Das Haus der Integration steht vorrangig der städtischen Integrations-, Flüchtlings-, Zuwanderungs- und Sozialarbeit zur Verfügung. Des Weiteren sind Räume für die Anliegen/Projekte der BewohnerInnen und des Klientels der sozialraumbezogenen Gemeinwesenarbeit vorzuhalten.
- 2) Weiterhin kann das Haus der Integration von Bildungs- und Kulturträgern sowie Vereinen und Verbänden genutzt werden.

Wolfgang-Thüring-Haus

Das Wolfgang Thüring Haus ist eine öffentlich geförderte Seniorenwohnanlage und die Räumlichkeiten außerhalb des Wohntraktes – die Gemeinschaftsräume -werden vorrangig Vereinen und Verbänden zur Durchführung von gemeinnützigen Aktivitäten zur Verfügung gestellt.

Sportzentrum Waldstadion, Philipp-Fenn-Halle

Das Sportzentrum Waldstadion sowie die Philipp-Fenn-Halle werden bevorzugt hiesigen Sportvereinen und Schulen zu ausschließlich sportlichen Zwecken überlassen. Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können die Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der in Satz 1 Genannten möglich ist.

Für Berufssportveranstaltungen können die Sportanlagen nach besonderen Vereinbarungen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Die Gebäude mit Duschen und Umkleiden der Sportanlage Waldstadion unterliegen ebenso dieser Widmung.

Feuerwehrmuseum

Das Feuerwehrmuseum dient dem Zweck der Verwirklichung von variablen Ausstellungskonzepten, der Feuerwehrgeschichte und diese den Bürgern näher zu bringen.



Bildungshaus

Das Bildungshaus steht vorrangig der städtischen Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit zur Durchführung ihrer Angebote und Projekte zur Verfügung. Weiterhin kann das Bildungshaus von Bildungs- und Kulturträgern sowie Vereinen und Verbänden genutzt werden, um entsprechende Angebote und Projekte für die Menschen aus der Kreisstadt Dietzenbach in Kooperation mit der Kreisstadt Dietzenbach durchzuführen. Ziel dabei ist die Förderung der vollumfänglichen Teilhabe aller in Dietzenbach lebenden Menschen am Leben in der Stadt und deren Entwicklung.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Nutzung des Bildungshauses durch nicht-städtische Organisationen sind:

- 1) Die Verpflichtung zur engen Kooperation und Abstimmung mit der Kreisstadt Dietzenbach, insbesondere mit den städtischen Organisationseinheiten die im Bildungshaus tätig sind.
- 2) Die Beachtung der grundsätzlichen Zielsetzung des Bildungshauses, mit den im Haus stattfindenden Projekten, Kursen und Maßnahmen dazu beizutragen, dass die teilnehmenden Menschen in die Lage versetzt werden, vollumfänglich am Leben in der Stadt teilzuhaben.
- 3) Die Verpflichtung, an der Organisation und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen aller Nutzer des Bildungshauses mitzuwirken, regelmäßig und aktiv an den Meetings und Konferenzen der Nutzer des Hauses teilzunehmen, im Netzwerk der Nutzer mitzuarbeiten und mit dem Haus und seiner Einrichtung sowie den zur Verfügung gestellten Ressourcen pfleglich und wirtschaftlich umzugehen.
- 4) Eine gewerbliche und private Nutzung des Bildungshauses ist ausgeschlossen.

Seniorenzentrum Steinberg

Das Seniorenzentrum Steinberg ist eine öffentlich geförderte Wohnanlage. Das Objekt ist gem. § 8 des WEG in 2 Miteigentumsanteile separiert. Die Anteile des Eigentums der Kreisstadt – die Gemeinschaftsräume, Büros und Küche im Erdgeschoß, sowie zugewiesene Kellerräume werden vorrangig Vereinen und Verbänden zur Durchführung von gemeinnützigen Aktivitäten im Sinne der Seniorenarbeit zur Verfügung gestellt.

Stadtteilzentrum

Zweck der Überlassung der Gebäude- und Grundstücksteile an die VHS Dietzenbach und andere Nutzer ist das Betreiben eines Zentrums für Bildung

Ziel der VHS ist es ein an den beruflichen, sozialen und persönlichen Bedürfnissen der Teilnehmer sowie den gesellschaftlichen und örtlichen Bedarfen orientiertes, vielfältiges und innovatives Bildungsangebot, das einen Beitrag zu Chancengleichheit und Integration leistet, anzubieten.



§ 4 - Benutzungsrecht

Jede in § 20 HGO genannte Person hat Anspruch darauf, zur Benutzung der in § 1 (2) dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen zugelassen zu werden, soweit die Benutzung mit den geltenden Gesetzen, dem Widmungszweck, den Vorschriften dieser Satzung sowie der Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen vereinbar ist und dieser durch die Inanspruchnahme nicht die Gefahr schwerwiegender Schäden droht.

Eine Nutzung in deren Rahmen rechtsextremes, rassistisches und antisemitisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern ist nicht zulässig.

§ 5 - Gebühr/Miete

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der fälligen Gebühren wird in einer Gebührensatzung festgesetzt.

Soweit von den Gebührensatzungen nicht erfasst, müssen mit Dauernutzern Mietverträge abgeschlossen werden.

Der ermittelte Mietpreis für das Heimatmuseum ermäßigt sich für den Heimat- und Geschichtsverein Dietzenbach e.V. um 90 Prozent.

Der ermittelte Mietpreis für das Feuerwehrmuseum ermäßigt sich für die Feuerwehrvereinigung Dietzenbach e.V. um 90 Prozent.

Für die Nutzung des Stadtteilzentrums durch die Volkshochschule Dietzenbach e.V. gelten besondere Vereinbarungen.

Andere Dietzenbacher Vereine erhalten auf den ermittelten Mietpreis eine Ermäßigung von 50 Prozent.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Dietzenbach, 26.03.2018

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Jürgen Rogg

Bürgermeister

